

An die
Stadtverwaltung
Marktstraße 29
71711 Steinheim an der Murr

Sachbearbeiterin:
Frau Doreen Gall
Tel. 07144 263-119
d.gall@stadt-steinheim.de

ANTRAG
auf Benutzung der Melchior-Jäger-Halle

(Sachkonto: 33211000, Kostenstelle: 42410006)

Veranstalter	
Verantwortlicher	
Anschrift	
Telefon	

Tag(e) der Veranstaltung		
Hallenöffnung	Uhr	Uhr
Beginn der Veranstaltung	Uhr	Uhr
Ende der Veranstaltung	Uhr	Uhr

Datum Aufbau	ab	Uhr
Datum Abbau	ab	Uhr

Art der Veranstaltung	
------------------------------	--

Eintrittsgeld ja nein

Abgabe von alkoholischen
Getränken gegen Entgelt ja, durch _____ nein

Benötigt wird

Melchior-Jäger-Halle	<input type="checkbox"/> mit Stühlen <input type="checkbox"/> mit Tischen u. Stühlen <input type="checkbox"/> ohne Bestuhlung
Bühne	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Lautsprecheranlage	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Dusch- u. Umkleieräume	<input type="checkbox"/> ja, Anzahl _____ <input type="checkbox"/> nein

Voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/Besucher/Zuschauer: _____ Personen.

Der Inhalt der Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Hallen sowie die aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind dem Veranstalter bekannt und werden anerkannt.

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------

Wird von der Stadtverwaltung Steinheim ausgefüllt:

Gebührenrechnung:

Grundgebühr für Halle mit/ohne Eintrittsgeld €

Verlängerung der Benutzung bis _____ Uhr = _____ Std. à 30,00 € €

Zuschläge

für Heizung vom 1.10. - 31.3. 30 % der Grundgebühr €

Zwischensumme €

+ 19 % Mehrwertsteuer €

Zwischensumme €

+ Sicherheitsleistung (Kautions) €

Schankerlaubnis 20,00 € (für 2.- 4. Tag je 10,00 €) €

(Separate Verbuchung auf Sachkonto: 33 11 0000, Kostenstelle: 12 20 0000)

Sperrzeitverkürzung ab 2.00 Uhr,
in der Nacht zum Sa. und So. ab 3.00 Uhr } 15,00 € €

Sperrzeitverkürzung ab 3.00 Uhr,
in der Nacht zum Sa. und So. ab 4.00 Uhr } je weitere Stunde 5,00 € €

Gesamtgebühren €

Kassenzeichen: _____ **Zahlungsfälligkeit:** _____
(Bitte bei Überweisung unbedingt angeben)

Sachlich und rechnerisch festgestellt.

Verteiler:

Steinheim, den _____
Bürgermeisteramt
- Abteilung Politik und Bildung -

Veranstalter
Hausmeister
Pächter Melchior-Jäger-Stuben
Freiwillige Feuerwehr
Abteilung 10.2
Abteilung 20.1
z.d.A.

Gall

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Ludwigsburg

IBAN: DE16 6045 0050 0003 0030 73

BIC: SOLADES1LBG

VR-Bank Ludwigsburg eG

IBAN: DE04 6049 1430 0780 2500 01

BIC: GENODES1VBB

Finanzamt Ludwigsburg Steuernummer: 7138501806

Umsatzsteuer-ID: DE146128278

AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN

Die beantragte Benutzung der **Melchior-Jäger-Halle** wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt:

1. Für alle Schäden an Sachen, Personen und auch Dritten gegenüber haftet der Veranstalter.
2. Der Veranstalter beachtet die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Hallen.
3. Für die Veranstaltung sind die beigelegten Bestuhlungspläne verbindlich. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert werden, im Plan nicht vorgesehene Plätze können nicht geschaffen werden. Die vorgesehenen Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten. Liegen keine Bestuhlungspläne bei, sind die in der Melchior-Jäger-Halle ausgehängten Bestuhlungspläne einzuhalten. Hierfür gelten dieselben Regelungen. Die in den Bestuhlungsplänen jeweils aufgeführten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
4. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Gebührenvorauszahlung oder Sicherheitsleistung bei der Stadtkasse eingegangen ist, es sei denn, dass ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben ist. Der Fälligkeitszeitpunkt ist zu beachten und das Kassenzettel bei der Überweisung stets anzugeben.
5. Den Anordnungen des Hausmeisters oder seines Stellvertreters bzw. des städtischen Beauftragten ist Folge zu leisten. Der Ablauf der Veranstaltung sowie technische Fragen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem **Hausmeister, Herr Roland Heck, Mobil: 0172 6364735** abzustimmen. Das Auf- und Abstuhlen, die Dekoration etc. ist vom Veranstalter in eigener Regie durchzuführen. Die Schlüsselübergabe bzw. Rückgabe ist mit der Hausmeisterin abzustimmen.
6. Von der Stadtverwaltung wird -sofern erforderlich- eine Feuersicherheitswache gestellt, deren Kosten der Veranstalter zu tragen hat. Dies ist direkt mit der Freiwilligen Feuerwehr Steinheim, Herr **Kommandant Björn Mania, Mobil: 0152 21557599, kommandant@feuerwehr-steinheim.org**, abzuklären. Die Kosten werden dann nach der Veranstaltung von der Stadt in Rechnung gestellt.
7. Bei Veranstaltungen mit musikalischer Unterhaltung sind nach 22.00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen zu halten.
8. Bei Veranstaltungen die öffentlich sind, verpflichtet sich der Veranstalter mindestens ein alkoholfreies Getränk in vergleichbarer Menge billiger zum Verkauf anzubieten, als das preisgünstigste alkoholische Getränk.
9. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist die allgemeine Sperrzeit zu beachten, die um 2.00 Uhr und in der Nacht zum Samstag und Sonntag um 3.00 Uhr beginnt. Für Veranstaltungen, die nach der allgemeinen Sperrzeit enden, gilt dieser Antrag gleichzeitig als Antrag auf eine Verkürzung der Sperrzeit. Für eine öffentliche Bewirtung ist eine Gestattung (Schankerlaubnis) nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes erforderlich. Wenn eine Bewirtschaftung vorgesehen ist, gilt dieser Antrag gleichzeitig als Antrag für eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz. Bei weiteren Fragen zur Sperrzeitverkürzung und Schankerlaubnis wenden Sie sich bitte an das **Ordnungsamt, Frau Katrin Sommer, Tel. 07144 263-130, k.sommer@stadt-steinheim.de**.
10. Die Halle ist besenrein zu verlassen. Der Außenbereich und die Toiletten sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu übergeben. Bei entsprechender Verschmutzung wird gegebenenfalls eine Reinigungspauschale in Höhe von derzeit 30,00 € nachberechnet. Reinigungsmittel und -geräte werden von der Hausmeisterin zur Verfügung gestellt.
11. Sämtliche Mülleimer sind zu leeren. Für die Müllentsorgung ist der Veranstalter selbst verantwortlich.
12. Das Rauchen in der gesamten Sporthalle sowie aller Nebenräume ist ausnahmslos untersagt. Dasselbe gilt grundsätzlich für das gesamte Schulgelände einschließlich des Spielplatzes. Verstöße dagegen sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 40,- €, im Wiederholungsfall bis zu 150,- € geahndet werden.

Die Stadtverwaltung empfiehlt, örtliche Betriebe mit der Bewirtschaftung bzw. der Lieferung von Speisen und Getränken zu beauftragen.